

RS OGH 1998/5/26 4Ob63/98p, 4Ob203/03m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

Norm

UrhG §87 Abs3

Rechtssatz

Im Hinblick auf diese Überlegungen sieht sich der erkennende Senat veranlaßt, von seiner bisherigen Auslegung des § 87 Abs 3 UrhG, wonach der Gesetzgeber nur eine Schadenspauschalierung der Höhe nach beabsichtigte und der Nachweis eines "Grundschadens" erbracht werden müsse, abzugehen. Angesichts der von Mahr aufgezeigten Absicht des Gesetzgebers, durch Pauschalierung des Schadens Beweiserleichterungen im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen zu schaffen, kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Pauschalierung nicht nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn nur die Höhe des Schadens nicht feststellbar ist (wohl aber der Eintritt eines "Grundschadens" feststeht), sondern auch dann, wenn der Feststellung, ob ein Vermögensschade konkret eingetreten ist, Beweisschwierigkeiten entgegenstehen. Die vom Gesetzgeber angesprochenen Beweisschwierigkeiten treten nämlich bei der Frage, ob überhaupt ein Vermögensschade eingetreten ist, in gleicher Weise auf wie bei der Frage nach seiner Höhe.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/98p
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 63/98p
Veröff: SZ 71/92
- 4 Ob 203/03m
Entscheidungstext OGH 21.10.2003 4 Ob 203/03m
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110102

Dokumentnummer

JJR_19980526_OGH0002_0040OB00063_98P0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at